

Anhang.

I. Wohlfahrtspolizeiliche und andere Anordnungen des Rathes der Stadt Leipzig

und

II. Verfügungen des Polizei-Amtes aus dem Jahre 1861.

Die bis Ende des Jahres 1860 erschienenen gleichen Anordnungen sind in einer besondern, im Selbstverlag des Rathes der Stadt Leipzig erschienenen, und bei demselben für 15 Ngr. zu erlangenden „Sammlung“ enthalten.

I.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die nachstehenden theils noch gar nicht, theils noch nicht officiell benannten Straßen und Brücken mit folgenden Namen zu bezeichnen:

- 1) Gellertstraße die neue das Felixische Grundstück von Ost nach West durchschneidende Straße,
- 2) Felixstraße die von dieser nach der Schützenstraße führende neue Straße,
- 3) Schletterstraße die neue Straße durch die Lehmgrube von der Zeitzer nach der Elisenstraße,
- 4) Waisenhausstraße den zeither sogen. Leichenweg am Johannisthale,
- 5) Leibnizstraße die Hauptstraße des Linneemannschen, früher Schwägrichenschen Grundstückes,
- 6) Schloßbrücke die Brücke an der katholischen Kirche,
- 7) Westbrücke die Brücke oberhalb der Neubertschen Schwimmanstalt,
- 8) Elsterbrücke die im Bau begriffene Brücke unterhalb der Neubertschen Schwimmanstalt,
- 9) Frankfurter Brücke die Brücke am Eingang in die Frankfurter Straße beim Fleischerplatze.
- 10) Kanstädter Brücke die Brücke in der Frankfurter Straße bei der kleinen Funkenburg,
- 11) Centralbrücke die Brücke an der Centralhalle,
- 12) Brandbrücke die Brücke über den Flossgraben vom Schleußiger Wege nach dem Brandvorwerke, Außerdem ist
- 13) zur Promenadenstraße der früher zur Wiesenstraße gerechnete Tract gezogen worden, welcher die Fortsetzung der Promenadenstraße jenseits des freien Platzes an der Kreuzung der Weststraße bildet und in den Haupttract der Wiesenstraße einmündet.

Leipzig am 9. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung, Blitzableitungen betreffend.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beaufsichtigung bei Anlegung von Blitzableitungen Herrn Inspector Georg Moritz Ludwig Leyer (Universitätsstraße Nr. 22) von uns übertragen worden ist, nachdem der hiesige Bürger und Mechanicus Herr Christian Hoffmann diese Function freiwillig niedergelegt hat.

Hierbei weisen wir auf die Bestimmungen der Feuerordnung vom Jahre 1837, wonach Blitzableitungen nur nach erlangter besonderer obrigkeitlicher Concession angelegt werden dürfen, ausdrücklich hin. Auch ist vor Inangriffnahme solcher von uns genehmigter Anlagen Herrn Inspector Leyer jedesmal Anzeige zu machen.

Contraventionen hiergegen werden mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 22. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung,

die verbotenen Goldmünzen und deren Verkauf betreffend.

Wir finden uns veranlaßt hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß durch die Ministerial-Verordnung vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordn.-Bl. v. 1841, S. 227) nicht nur folgende Goldmünzen, als:

Ducaten, die weniger als 65 As wiegen, folglich das Paisirgewicht nicht erreichen, und Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (d. i. ein einfach sächs. oder preuß. à $\frac{1}{35}$ Mark, ein braunschw. oder hannövers. à $\frac{1}{211}$ Mark) bei doppelten mehr als 4 As,
" einfachen " = 2 "
" halben " = 1 " fehlen,

vom Umlaufe im Königreiche Sachsen bei Vermeidung der in den §§. 1. und 2. des Gesetzes über münzpolizeiliche Uebertretungen vom 22. Juli 1840 (Gesetz- und Verordn.-Bl. v. 1840, S. 181) festgesetzten Geld- resp. Gefängnißstrafen gänzlich ausgeschlossen sind, — sondern daß in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 14. Januar 1848 (Gesetz- und Verordn.-Bl. v. 1848, S. 4) auch der Verkauf solcher verbotener Goldmünzen al mareo, dasern nicht dieselben zuvor zerschnitten worden sind, den Geldwechslern bei Vermeidung von Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße untersagt ist.

Leipzig, am 11. Februar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

In Folge in den vergangenen Jahren wiederholt vorgekommener Zuwiderhandlungen bringen wir in Erinnerung, daß nach der Verordnung vom 21. October 1843 als geschlossene Zeit in Beziehung auf öffentliche und Privatlustbarkeiten unter Andreem auch die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare, d. i. im gegenwärtigem Jahre vom 11. März an bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage gilt, während welcher sowohl das Tanzhalten an öffentlichen Orten, als insbesondere auch die Veranstaltung von Privatbällen, es mögen nun dieselben in Privathäusern oder